

LOTHAR GRAF ZU DOHNA

RICHARD WETZEL

Staupitz, theologischer Lehrer Luthers

Spätmittelalter, Humanismus,

Reformation

105

Mohr Siebeck

Spätmittelalter, Humanismus, Reformation

Studies in the Late Middle Ages,
Humanism, and the Reformation

herausgegeben von Volker Leppin (Tübingen)

in Verbindung mit

Amy Nelson Burnett (Lincoln, NE), Johannes Helmrath (Berlin)

Matthias Pohligh (Münster), Eva Schlotheuber (Düsseldorf)

105





Johann von Staupitz, Portrait eines unbekanntes Malers um 1520
aus den Kunstsammlungen der Erzabtei St. Peter in Salzburg, Inv. Nr. M 863.

Lothar Graf zu Dohna
Richard Wetzel

Staupitz, theologischer Lehrer Luthers

Neue Quellen – bleibende Erkenntnisse

Mohr Siebeck

Lothar Graf zu Dohna, geboren 1924; Studium in Königsberg und Göttingen; Promotion in Geschichte und Theologie; verschiedene Lehr- und Forschungsaufträge; Projektleiter „Staupitz“ an der Universität Tübingen; Professor am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der TU Darmstadt; zugleich Honorarprofessor für Ev. Kirchengeschichte an der Universität Frankfurt/Main; Emeritus.

Richard Wetzel, geboren 1936; Studium in Tübingen, Wien und Paris; Promotion in ntl. Exegese; Wiss. Mitarbeiter im Institut für neutestamentliche Textforschung in Münster (Novum Testamentum Graece), im SFB Spätmittelalter und Reformation in Tübingen (Staupitz-Gesamtausgabe) und in der Melanchthon-Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (MBW Melanchthons Briefwechsel); seit 2001 im Ruhestand.

ISBN 978-3-16-156125-2 / eISBN 978-3-16-156126-9

DOI 10.1628/978-3-16-156126-9

ISSN 1865-2840 / eISBN 2569-4391 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Richard Wetzel mit TUSTEP gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Nach drei Bänden der kritischen Edition des Johann von Staupitz, in welchen der Theologe selber zu Wort kommt, wollen wir Herausgeber in diesem Buch das Staupitz-Bild durch Dokumente anderer Herkunft verdeutlichen.

Neue Quellen, die mehrheitlich unveröffentlichten, seit 1896 verschollenen Akten eines ausnehmend interessanten Häresie-Verfahrens¹, liefern unerwartete neue Ergebnisse und beleuchten die Wirkung des späten Staupitz. Ergänzend legen wir als Beiträge zur historischen Einordnung dieser Schlüsselgestalt der beginnenden Reformation Studien aus unserer Feder vor.

Diese Studien legen wir erneut vor, weil sie unseres Erachtens bleibende Erkenntnisse enthalten, aber bislang von der Forschung überwiegend nicht rezipiert wurden. Dies geschah hauptsächlich, da diese Studien meist an entlegenen, ja versteckten Orten erschienen sind². Eine solche Rezeption könnte, wie wir meinen, gerade auch der heute blühenden Luther-Forschung einen wesentlichen Gewinn bringen. Gelegentlich spielt jedoch ein anderer Grund eine Rolle für die Nicht-Rezeption: eine in der heutigen Wissenschaft erstaunliche konfessionelle Enge.

Das hier vorgelegte Buch wird mit den neuen Quellen eröffnet. Danach folgen die Studien in der Reihenfolge ihrer Entstehung, weil der Zeitpunkt ihres Erscheinens öfter viel später liegt (im Fall des Aufsatzes „Von der Ordensreform zur Reformation“ sind es acht Jahre). Die erste, 1978 entstandene Studie enthält die stellenweise aktualisierten Teile aus der Einführung in die Gesamtausgabe: „Der Autor in seinen Werken“ und „Von der Wirkungsgeschichte zur Forschungsgeschichte“. Ein neuer, bis 2016 fortgeführter Bericht über „Edition und Forschung seit 1979“ folgt als achter auf sieben Beiträge aus den Jahren 1981 bis 1998, die unverändert abgedruckt werden, damit der Verlauf der Forschung nachvollziehbar bleibt. Ebenfalls neu verfasst wurde ein Kurzbeitrag über „Gesetz und Evangelium“. Notwendige Aktualisierungen erfolgen – durch ein vorgesetztes „N.B.“ gekennzeichnet – zu allermeist in den Fußnoten.

Allgemein gilt, dass dieses Buch im Gedankenaustausch der Autoren entstanden ist. Die Hauptlast der Koordination und Redaktion lag auch im vorliegenden Sammelband auf Richard Wetzel.

Allen, die unser Vorhaben gefördert und unterstützt haben, danken wir herzlich. Dies gilt für den freien Zugang zu den Agricola-Akten und den Sitzungsprotokollen des fürsterzbischöflichen Rats im Erzbischöflichen Konsistorialarchiv Salzburg unter seinem jetzigen Leiter Dr. Thomas Mitterecker und die bereitwillige Fertigung uns bisher fehlender Kopien durch Herrn Matthias Fuchs, sowie für die Reproduktion des Staupitz-Portraits aus den Kunstsammlungen der Erzabtei St.

¹ Ein falsches Zitat daraus führt bis heute dazu, Staupitz in Salzburg als rigorosen Ketzer-Verfolger erscheinen zu lassen.

² So konnte z. B. ein von der Erzabtei St. Peter zu Salzburg erbetener Beitrag („Die Reue Christi“) zur Festschrift 1982 aus Termingründen erst im Folgeband erscheinen und trug dann nur den Titel „Studien und Mitteilungen ... des Benediktinerordens“.

Peter daselbst durch Mag. Wolfgang Wanko. Ferner danken wir den Herausgebern von „Spätmittelalter, Humanismus, Reformation“, die unser Buch in diese Reihe aufgenommen haben, in erster Linie Professor Dr. Volker Leppin. Einen sehr persönlichen Dank sagen wir Dr. Armgard Gräfin Dohna, die ihrem Mann, nicht zuletzt wegen dessen Augenkrankheit, wichtige Unterstützung leistete. Dr. Henning Ziebritzki, Frau Katharina Gutekunst, Frau Kendra Mäschke, Frau Jana Trispel und Frau Elizabeth Wener vom Verlag Mohr Siebeck danken wir für die gute Zusammenarbeit, Dr. Wilhelm Ott für rasche Hilfe beim Satz mit TUSTEP. Denen, die sich bei Einzelheiten in den Beiträgen, den früheren ebenso wie den neuen, als hilfreich erwiesen haben, wird der verdiente Dank an Ort und Stelle erstattet.

28. August, Festtag des hl. Augustinus, 2017.

Lothar Graf zu Dohna
Richard Wetzel

Inhalt

Vorwort	V
Verzeichnis der Abkürzungen	X

Das Häresieverfahren gegen Stephan Agricola

Gesamt-Einleitung, von Lothar Graf zu Dohna	1
Texte, bearbeitet von Lothar Graf zu Dohna und Richard Wetzel	19

A 1–13. Agricola-Akten

A 1. Agricola, Supplicatio, aus dem Gefängnis [in Mühldorf, spätestens Anf. April] 1523	21
A 2. Staupitz, Consultatio super confessione [...] Agricolae, [Salzburg, Frühjahr] 1523 bearbeitet von Lothar Graf zu Dohna	28
Einleitung	28
Text*	36
A 3. Replica procuratoris fiscalis [...], [Salzburg, vor 16. August 1523]	47
A 4. [...], Interrogatoria [...], [Salzburg], November [1523]	52
A 5. Dr. Ribeisen an FEbf. Lang, Mühldorf, 2. Januar 1524 (1. Brief)	58
A 6. Dr. Ribeisen an FEbf. Lang, Mühldorf, 2. Januar 1524 (2. Brief)	60
A 7. [Landrichter Hirschauer an FEbf. Lang, Mühldorf, Mitte Dezember 1523]. Fragment	66
A 8. Landrichter Hirschauer an FEbf. Lang, Mühldorf, 3. Januar 1524	68
A 9. [Kanzler Dr. Baldung] an Landrichter Hirschauer in Mühldorf, Salzburg nach [7. Januar 1524]	71

* Aktualisierte Reproduktion der Edition in JvS 5 (2001)

A 10. Zettel	73
A 11. Landrichter Hirschauer an Kanzler Dr. Baldung in Salzburg, Mühldorf, 6. Mai 1524	74
A 12. Agricola aus dem Gefängnis [in Mühldorf] an [Landrichter] Hirschauer [in Mühldorf], [6.] Mai 1524. Erklärung	77
A 13. Revers und Urfehde. Entwurf für [...] Agricola im Gefängnis in Mühldorf, [Salzburg, Ende] Mai 1524	78

B 1–11 und C. Ergänzende Quellen

B: Ratsprotokolle und Beilagen

B 1. Ratssitzung vom 16. März 1523 (Auszug)	81
B 2. Denkschrift [Dr. Rem für FEbf. Lang], [Ende April 1523]	86
B 3. Ratssitzung vom 23. April 1523 (Auszug)	88
B 4. Dr. Rem an FEbf. Lang [auf dem Innsbrucker Landtag], Salzburg 28. April 1523 (Auszug)	91
B 5. Dr. Rem an FEbf. Lang [auf dem Innsbrucker Landtag], Salzburg 29. April 1523 (Auszug)	93
B 6. Ratssitzung vom 16. August 1523 (Auszug)	95
B 7. Ratssitzung vom 26. August 1523	98
B 8. Memoriale zur Ratssitzung vom 26. August 1523 (Auszug)	100
B 9. Impedimenta (Beilage zur Ratssitzung vom 26. August 1523) (Auszug)	101
B 10. Ratssitzung vom 7. Januar 1524 (Auszug)	103
B 11. Ratssitzung vom 19. Februar 1524	105

C. Agricola, Antwort, Druck von 1523	111
--	-----

Studien

Johann von Staupitz – Leben, Werke, Wirkung und Forschungsgeschichte (bis 1978), von L.G.z.D. und R.W.	125
Von der Ordensreform zur Reformation, von L.G.z.D.	138
Die Reue Christi. Zum theologischen Ort der Buße bei Johann von Staupitz, von L.G.z.D und R.W.	151
Staupitz und Luther. Kontinuität und Umbruch in den Anfängen der Reformation, von L.G.z.D.	176
Staupitz und Luther, von R.W.	190
Staupitz antibarbarus. Beobachtungen zur Rezeption heidnischer Antike in seinen Tübinger Predigten, von R.W.	204
Staupitz Augustinianus. Eine Bestandsaufnahme der Rezeption Augustins in seinen Tübinger Predigten, von R.W.	223
„Meine Liebe zu Dir ist beständiger als Frauenliebe“. Johann von Staupitz († 1524) und Martin Luther, von R.W.	266
Edition und Forschung seit 1979. Editionsstand von R.W. und L.G.z.D.	283
Gesetz und Evangelium in Staupitz’ frühreformatorischer Theologie, von L.G.z.D.	331
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen	335
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	338
Corrigenda in JvS 2, JvS 1 und JvS 5	348
Register der Bibelstellen	351
Historisches Register	357
Register der modernen Autoren	387

Verzeichnis der Abkürzungen¹

Abbr.	Abbr. iatur
Anal. Aug.	Analecta Augustiniana
App.	Apparat
ARC	Acta Reformationis Catholicae
ARG	Archiv für Reformationgeschichte
Art., art.	Artikel, articulus
Autogr.	Autograph
AWA	Archiv zur Weimarer Ausgabe
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
BHTh	Beiträge zur historischen Theologie
can.	canon
cap.	caput, capitulum
CCath	Corpus Catholicorum
CChr, CCL	Corpus Christianorum, series Latina
col.	columna, Kolumne
CSEL	Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum
DAT, DATT.	<i>s. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen s. v. DATTERER</i>
DBE ²	Deutsche Biographische Enzyklopädie, 2. Aufl.
DMMRS	Duke Monographs in Medieval and Renaissance Studies
DOH	<i>s. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen s. v. DOHNA</i>
Dr.	Druck (<i>im textkritischen Apparat bei Text C</i>)
DThC	Dictionnaire de théologie catholique
DWB	Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm
erg.	ergänze(n)
Ex.	Exemplar
Expl.	Explicit
FEbf.	Fürst-Erzbischof

¹ Allgemein übliche Abkürzungen wie f., ff., S., u., Z. – Bd., Bde., Bf., bfl., Bl., Bll., ca., dt., Ed., ed., edd., FS, Gf., Hd., Hg., Hgg., hg. v., Hs., Hss., hsl., Hz., Hzz., Jg., Kf., Kg., Ks., Nr., Nrr., St. – Abs., Abt., Anf., Anm., bes., bzw., Cod., ebd., Ebf., ebfl., Ehz., fol., gen., gez., Kap., sog., usw., vgl., vlg., zit. – Aufl., Ausg., betr., ders., Diss., evtl., Faks., gest., Marg., offb., scil. – Bearb., bearb. v., Mitarb. werden im Folgenden nicht aufgelöst. Die in der Edition der CONSULTATIO (2001) ohne Abkürzungspunkt geschriebenen Abkürzungen „Anm“, „art“, „c“, „d h“, „f“, „ff“, „Hs“, „s“, „scil“, „vgl“ u. a. werden in der aktualisierten Reproduktion der Edition (Text A 2) in ihrer Eigenart belassen. Bei allem, was neu hinzugekommen ist, wie die Angaben in den zahlreichen Stellenbelegen aus den neu edierten übrigen Akten, kehren wir zum allgemeinen Usus zurück. Das Nebeneinander wird in Kauf genommen.

GÄR	<i>s. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen s. v. GÄRTNER</i>
ggb.	gegenüber
ggf.	gegebenenfalls
GKW	Gesamtkatalog der Wiegendrucke
GV	Generalvikar
HAUTH.	<i>s. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen s. v. HAUTHALER</i>
Inc.	Incipit <i>oder</i> Incunabula
JvS	Johann von Staupitz
JvS 1, 2, 5	Staupitz-Gesamtausgabe ‚Sämtliche Schriften. Abhandlungen, Predigten, Zeugnisse‘, Bd. 1, 2 und 5; <i>s. Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen</i>
KLK	Katholisches Lehren und Kirchenreform
lib.	liber
LJ	Lutherjahrbuch
LThK ²	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg 1957 ff.
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Freiburg 1993 ff.
MBW	Melanchthons Briefwechsel (Regesten), Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 ff.
MBW.T	Melanchthons Briefwechsel. Texte, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991 ff.
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MVGN	Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnberg
N.B.	nachträgliche Bemerkung
NCE	New Catholic Encyclopedia
NDB	Neue Deutsche Biographie
Ndr.	Nachdruck
OESA, O.S.A.	Ordo (Eremitarum) Sancti Augustini
OFM	Ordo Fratrum Minorum
OP	Ordo Praedicatorum
PL	Patrologiae cursus completus, series Latina
QFRG	Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte
QGTÖ	Quellen zur Geschichte der Täufer in Österreich
qu.	quaestio
RE ³	Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., Leipzig 1896 ff.
RGG ³	Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Tübingen 1957 ff.
RGG ⁴	Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Tübingen 1998 ff.
RHE	Revue d'histoire ecclésiastique
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
RTA	Reichstagsakten

Sbd.	Sammelband
SCJ	Sixteenth Century Journal
sed co.	sed contra
SFB	Sonderforschungsbereich
SM	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
SMFNZ	Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung
SMHR	Spätmittelalter, Humanismus, Reformation (<i>so ab Bd. 39, 2007; vorher Spätmittelalter und Reformation N.R.</i>), Tübingen
SMRT	Studies in Medieval and Reformation Thought, Leiden
Spr.-Anm.	Sprach-Anmerkung
SuR	Spätmittelalter und Reformation, Berlin u.a.
SuR NR	Spätmittelalter und Reformation, N.R. (1990–2006; <i>danach: Spätmittelalter, Humanismus, Reformation</i>), Tübingen
ThLZ	Theologische Literaturzeitung
tom.	tomus
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin u. a. 1977 ff.
Us., Üs.	Unter-, Überschrift
VD 16	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts
VIEG	Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz
VL	Verfasserlexikon Deutscher Humanismus 1480–1520
WA	D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausg., Weimar 1883 ff.
WAB, WA.Br.	Weimarer Luther-Ausgabe, Briefe
WA TR, WA.TR	Weimarer Luther-Ausgabe, Tischreden
ZGO	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
Zlg.	Zählung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

Das Häresie-Verfahren gegen Stephan Agricola

Gesamt-Einleitung¹

Neue Ergebnisse

Die hier vorgelegte Edition des gesamten bisher unveröffentlichten Häresie-Verfahrens gegen Stephan Agricola erbringt neue, teils ungeahnte Ergebnisse. Mit einem Protokoll, das den Ratsbeschluss über die Freilassung Agricolas festhält, gehen sie weit hinaus über die Berichtigung des 70 Jahre lang unwidersprochen gebliebenen Forschungsirrtums von der Existenz eines zweites Gutachtens aus der Feder von Staupitz und dessen Wandlung zum Luthergegner und Ketzerverfolger.

Schon die „Einführung in die Gesamtausgabe“ (JvS 2, 1979) hatte diese kleinste und am wenigsten bekannte Schrift Johanns von Staupitz von 1523 zweifelsfrei als das einzige Gutachten des Abtes von St. Peter in diesem Häresie-Verfahren erweisen können. Ein von HAUTHALER (1896) irreführend als „zweites Gutachten“ bezeichneter „viel schärfer(er)“, von CLEMEN (1906) dann fälschlich demselben Verfasser, Staupitz, zugeschriebener Text hatte sich als anders geartete Prozess-Schrift herausgestellt, die weder ein Gutachten, noch von Staupitz ist:² die zur Vorbereitung der Anklage verfassten INTERROGATORIA (Text A 4). Diese entscheidende Erkenntnis ist freilich bis heute nicht von allen Staupitz-Forschern rezipiert worden.³

¹ Diese Einleitung zum Häresie-Verfahren übernimmt die einschlägigen Teile aus JvS 5 (2001), S. 61–74 (wobei der dortige Abschnitt „Korrektur des Staupitz-Bildes“, S. 61, entfällt, dem hier der Abschnitt „Neue Ergebnisse“ entspricht). Berichtigungen werden annotiert. Seit 2001 erschienene Literatur ist an der Jahreszahl als Aktualisierung zu erkennen. Die durch Berichtigungen und Aktualisierungen zahlreicher gewordenen Fußnoten mussten neu durchgezählt werden.

² Siehe DOHNA/WETZEL 1979, 8 f. mit Anm. 29 bis 31.

³ Die erstmals 1979, ausführlicher DOHNA 1989, 582 f. vorgetragene Richtigstellung (vgl. unten bei Anm. 67–73 sowie den Beitrag „JvS – Leben usw.“, in diesem Sammelband S. 125–137, hier 130) ist – überwiegend ausdrücklich – rezipiert oder zumindest erwähnt von ANGERER 1980, 89 f. mit Anm. 41 (S. 119), GÜNTER 1988, 28, ZUMKELLER 1994, 14 mit Anm. 36, HAMM TRE 2000, 122 Nr. 2.14 und HAMM ARG 2001, 23 Nr. 14 mit Anm. 60 sowie POSSET 2003, 317 f. mit Anm. 114. – Hingegen ignoriert sie WRIEDT 1991, S. 14: „Über den letzten Abschnitt des Lebens von Staupitz gibt es nur wenige Quellen, dafür umso mehr Spekulationen“. – Unter den Rezensenten der CONSULTATIO-Edition in JvS 5 nimmt nur JUNGHANS von ihr Notiz: Helmar JUNGHANS, in: Lutherjahrbuch 69 (2002), 141 f., nicht jedoch David Curtis STEINMETZ, in: Sixteenth Century Journal 36 (2005), 872 f., auch und abermals nicht Markus WRIEDT, in: Theologische Literaturzeitung 132 (2007), Sp. 670–672. Wenn WRIEDT (Sp. 671) von einem „Verhör durch seinen ehemaligen Mitbruder“ spricht, muss der Leser seiner Rezension ebenso zwingend wie irrtümlich annehmen, dass 1.) ein solches Verhör Agricolas durch Staupitz stattfand (und

Ferner konnte die eingehende Heranziehung der Agricola-Akten in der Edition der CONSULTATIO (JvS 5, 2001) nicht nur entscheidende Erkenntnisse zum Verständnis dieser bis dahin weitgehend unverständlichen Staupitz-Schrift erbringen, sondern auch interessante Einblicke in einen ganz ungewöhnlichen Ketzerprozess der frühen Reformationszeit geben.

Die nun vorgelegte Edition aller 13 Stücke dieses nach 1896 verschollenen Prozessakten-Konvoluts (Texte A 1–13), ergänzt durch die einschlägigen Protokolle des erzbischöflichen Rats in Salzburg (Texte B 1–11), eröffnet viele neue Einsichten. Nicht zu erahnen war vor allem diese: Aus einer bei HAUTHALER und PFEILSCHIFTER fehlenden – daher 2001 nicht herangezogenen – Passage des Ratsprotokolls vom 19. Februar 1524 (Text B 11) geht die erstaunliche Tatsache hervor, dass der Rat, bevollmächtigt vom Fürst-Erzbischof Matthäus Kardinal Lang, die Freilassung Agricolae beschlossen hat. Auch die Bedeutung der CONSULTATIO für den Verzicht auf die Erhebung der Anklage und auf eine Verurteilung wird nunmehr deutlicher. Die Legende des Cyriacus SPANGENBERG (1562)⁴, die noch in manchen Handbuch-Artikeln nachklingt,⁵ ist damit endgültig widerlegt.

dem Gutachten zugrunde liegt) und dass es 2.) in Salzburg stattfand; denn von Mühldorf am Inn als dem Ort, an dem Agricola gefangen gehalten wurde, ist in der Rezension nicht die Rede. Dafür wird Sp. 670 „St. Peter (Salzburg) am Inn“ lokalisiert.

⁴ SPANGENBERG, Vita Stephani Agricolae senioris, Exkurs in einer Streitschrift Sp.s gegen A.s Sohn: Wider den Gottlosen Apostaten Stephanum Agricolam [jun.] = Teil 3 in Sp.s siebenteiliger Polemik: Wider die böse[!] Sieben ins Teufels Karnöffelspiel, Eisleben, Urban Gaubisch 1562 (VD 16, Bd. 19 [1992], S 7728; Ex.: München SB, 4° Polem. 2798 [Google Books]; weitere Ausgaben im selben Jahr in Frankfurt/M. und Jena), ab Bl. pi, bes. piii^v-qiii^r, hier qii^r: Als A. in Salzburg auf dem Weg zum Turm war, in dem die Baalspriester ihn in die Luft jagen wollten, das aufgehäufte Pulver sich aber vorzeitig entzündete, haben ihre Handlanger den unschuldigen Doctor aus furcht vor dem gemeinen Pöffel loß gelassen Anno 1524, so dass er fliehen konnte.

⁵ Während LThK¹, Bd. 1 (1929), Sp. 149 (gez. N. PAULUS) zutreffend schreibt: „Wie er [...] die Freiheit gewann, ist unbekannt“; ähnlich RGG³, Bd. 1 (1957), Sp. 188 f. (gez. Matth. SIMON): „auf unbekannte Weise freigekommen“, variieren die Folgenden die Mür von der Flucht: NDB 1 (1953), S. 104 f. (gez. Gustav HAMMANN): „ließ ihn Kardinal M. Lang 1522 in Rattenberg gefangen nehmen, doch entging er der Hinrichtung durch Flucht aus dem Gefängnis“; LThK², Bd. 1 (1957), Sp. 208 f. (gez. D. ALBRECHT): „entging der Hinrichtung durch Flucht“; BBKL 1[1975], Sp. 62: „Lang ließ [A.] in Mühldorf gefangen nehmen. A. entkam 1524“; LThK³, Bd. 1 (1993), Sp. 251 (gez. Heribert SMOLINSKY): „1522 Gefangennahme auf Veranlassung Kard. M. Langs und Flucht“; RGG⁴, Bd. 1 (1998), Sp. 192 (gez. Heinz SCHEIBLE): „1522 wegen evangelischer Lehre in Mühldorf (Inn) eingekerkert, Mai 1524 Flucht“, übernommen in DBE², Bd. 1 (2005), S. 72 und MBW 11 (2005), S. 45, Sp. 2, dies, obwohl JvS 5 in der Lit. aufgeführt wird.

Staupitz und Salzburg

Die Übersiedelung nach Salzburg – nach seinem Rücktritt als Generalvikar der reformierten Augustiner im August 1520 – stellt im Leben Staupitz' keinen Bruch dar.⁶ Mit Salzburg und seinem Fürst-Erzbischof Leonhard von Keutschach (†1519) war er seit mindestens 1510 verbunden, er hatte seitdem fast in jedem Jahr in der Salzburger Terminer seines Ordens einen längeren Aufenthalt genommen⁷, hatte seit 1512 regelmäßig sei es in der Stadtpfarrkirche sei es im Auftrag der Abtei St. Peter gepredigt⁸, so daß nichts für ihn näher lag, als an diesem wohlvertrauten Ort nach dem Amtsverzicht seinen ständigen Wohnsitz zu nehmen. Jedenfalls war es nicht ein Ruf von Leonhards Nachfolger, Kardinal Matthäus Lang, der Staupitz hierzu bewog, wie man aufgrund seiner fälschlich angenommenen Funktion als Dom- oder gar Hofprediger gemeint hatte⁹. Wenn man ferner bedenkt, daß schon 1516 anscheinend geplant war, den noch amtierenden Generalvikar der reformierten Augustinereremiten vom damaligen Salzburger Fürst-Erzbischof zum Bischof von Chiemsee – mit Residenz in Salzburg – ernennen zu lassen, erscheint auch die von Matthäus Lang als neuem Fürst-Erzbischof durchgesetzte Wahl Staupitz' zum Abt von St. Peter (1522) nicht mehr als so krasser Kontinuitätsbruch, wie sie verständlicherweise Luther erscheinen mußte¹⁰. Im Hinblick auf diese Wahl trat Staupitz auch in den Rat des Fürst-Erzbischofs ein¹¹.

⁶ Zu Leben und Werken Johanns von Staupitz (= JvS) sei auf den Überblick bei DOHNA/WETZEL 1979, 4–9, verwiesen, wo auch die wichtigste Literatur besprochen ist, fortgesetzt in WETZEL 1991, WETZEL 1998, JvS 5, 86–89 mit Anm. 103, WETZEL 2013 und in diesem Band. – Als Abriß zu empfehlen: GÜNTER (1988). – Die derzeit beste zusammenfassende Würdigung des Theologen Staupitz ist Berndt HAMM, Artikel Staupitz, in: TRE 32 (2000), 119–127; Langfassung ARG 92 (2001), 6–42.

⁷ Eine genauere Kenntnis der Aufenthalte JvS', der Einrichtung der Stiftsprädikatur (einer von Bürgern gestifteten Predigerstelle) an der Stadtpfarrkirche (der heutigen „Franziskanerkirche“) und der bis dahin unbekannteren Terminer der Augustiner-Eremiten verdanken wir SALLABERGER SM 1982. SALLABERGER 1978 ist damit vom Verfasser selbst teilweise überholt worden. – Die Frage, ob JvS eine Zeit lang die Stiftsprädikatur wahrnahm und vielleicht sogar auch im Stiftspredigerhaus wohnte, kann hier offen bleiben.

⁸ Zu den nachschriftlich erhaltenen Predigten (1512, 1518, 1519, 1520, 1523 und drei undatierte Zyklen) vgl. DOHNA/WETZEL 1979, Anm. 15 und 27 sowie die Einleitung von Wolfram SCHNEIDER-LASTIN zu SbPr (siehe Verzeichnis der Quellen). (Schneider-Lastin war es auch, der die Stiftungsurkunde der eben genannten Prädikatur wiederfand.) – Beschreibung der Handschriften in St. Peter (nicht jedoch der in der Abtei Nonnberg zu Salzburg), bei HAYER. – Weitere Aufenthalte von 1511/12, 1513, 1514/15 sowie eine von der Abtei St. Peter honorierte Predigtstätigkeit konnte SALLABERGER SM 1982 nachweisen.

⁹ SALLABERGER SM 1982, 221 verweist darauf, daß Fürst-Erzbischof Matthäus Lang von Mai 1520 bis Juni 1521 nicht in Salzburg weilte. – POSSET 2003, 240 f. hält ein Interesse Langs an Staupitz schon auf dem Augsburger Reichstag 1518 für nicht unvorstellbar.

¹⁰ Vgl. Luther an Spalatin, 8. Juni 1516 (WA Br 1, Nr. 16); Luther an Staupitz, 27. Juni 1522 (WA Br 2, Nr. 512).

Schließlich läßt sich auch in Staupitz' theologischem Denken eine klare Kontinuität feststellen, wie eine Interpretation der Salzburger Predigten, einschließlich der von 1523, ergeben hat¹².

Der Fall Agricola¹³

Stephan Castenpawr (*Kastenpauer*)¹⁴, der sich nach Humanistenart auch Agricola nannte,¹⁵ gelegentlich mit dem Zusatz ex Aventino nach seinem Geburtsort Abensberg, war in jungen Jahren¹⁶ in Regensburg in den Augustiner-Eremitenorden eingetreten¹⁷ – weshalb er auch als Stephanus de Ratisbona erscheint – und hatte anscheinend dort auch studiert.

Als weitere Stationen sind nachweisbar¹⁸: Wien – Immatrikulation 1513; Baccalaureat 1514; Vorlesung über die Apokalypse; 1515 Promotion zum Lektor;

¹¹ Siehe SALLABERGER 1997, 262.

¹² Siehe DOHNA/WETZEL 1983.

¹³ Diese Überschrift ersetzt „Anlaß zur Entstehung der Schrift“, JvS 5, 63, vor Abs. 1.

¹⁴ Zu Stephan Agricola (der in der Literatur wiederholt mit Johann Agricola, dem „Doctor Islebuis“, verwechselt wurde) sind neben HAUTHALER (1896) und KOLDE, Agricola (1896), besonders SIMON (1961) und SALLABERGER 1997 zu nennen. – Weiterführende Informationen und Aspekte bei MOELLER 1999 (wieder abgedruckt 2001). – Unerwähnt bleiben sowohl das Verfahren gegen Agricola wie auch das Staupitzische Gutachten bei KUNZELMANN VI (1976), 367–369; desgleichen in RGG³ (1957), ⁴(1998), LThK² (1957), ³(1993) und NDB I (1953). In TRE fehlt ein Artikel über diesen Agricola überhaupt. – Zum Namen: Kastenbauer = der auf einem kastengut sitzt, Untertan eines kastenamts (siehe DWB).

¹⁵ Mit dem humanistischen Namen nennt er sich schon in der ersten Schrift seiner Causa, der bald nach dem 10. März 1523 verfaßten SUPPLICATIO (Text A 1): Stephanus Agricola ex Aventino (Z. 163). Im übrigen spricht nichts dagegen, in dem Verfasser der reformatorischen Flugschrift Ein bedencken des agricola Boius wie der warhafftig Gottes dienst [...] möcht [...] auffgericht werden (VD 16, C 1487; KÖHLER I,1, Nr. 65) den gleichen Autor zu sehen. Die Schrift ist allerdings nicht 1520(!), sondern vermutlich Anfang 1525 in Leipzig oder Eilenburg gedruckt worden (so SIMON 271, 273 f.). – SALLABERGER 1997, 269 f. hat – was mir 2001 nicht auffiel – diese Neudatierung nicht rezipiert. Hätte dieses eindeutig lutherische Bedencken (Resümees bei SIMON 271 f.) schon im Sommer 1523 Agricola zugeordnet werden können, hätte es jede weitere Befragung überflüssig gemacht.

¹⁶ Das gelegentlich genannte Geburtsjahr (RGG³: 1491, LThK²: ca. 1491) ist anscheinend nur erschlossen.

¹⁷ KUNZELMANN VI, 367 f. – So schon JvS 5, S. 63, Anm. 12; dazu ist als nunmehr früheste Bezeugung nachzutragen: Aegidii Viterbiensis O.S.A., Resgestae Generalatus, Bd. I (1506–1514), hg. v. Albericus de Meijer (Rom 1988), Doc. 417 (Rom, 14. nov. 1509): Data est facultas [...] fratri Stephano de Ratispona provincie Bavarie redeundi ad patriam (korr. aus partes), von wo aus, ist aus dem Kontext nicht zu entnehmen.

¹⁸ Die ältere Literatur folgt in einer Reihe von Einzelheiten der Vita Stephani Agricolae senioris des Cyriacus SPANGENBERG (wie Anm. 4). Die Vita kommt als Quelle kaum in

Auslegung weiterer Bücher der Bibel; Predigten vor dem Volk; schließlich 1517 Vorlesungen über die Sentenzen. Im gleichen Jahre erschienen in Basel fünf Bände *De religione christiana des Augustiners Simon Fidati von Cascia*, herausgegeben vom Ordensbruder Stephan Sutor de Ratisbona, der als Wiener Prediger und Lektor der Theologie bezeichnet wird und möglicherweise mit Agricola identisch ist. Die von Stephan Kastenpauer selbst bezeugte Förderung seiner Studien durch Kardinal Matthäus Lang scheint in die Wiener Zeit zu fallen¹⁹. Knapp zwei Jahre verbrachte Agricola in Italien, in Bologna und Venedig, wo er Definitor auf dem Generalkapitel war und anschließend (am 19. Juni 1519) zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Danach Lektor in Regensburg, wo er seit 1520 „nach der Schrift“ predigte. In die gleiche Zeit dürften seine Predigten in Passau gehören.

Seit 1521 im Konvent zu Rattenberg am Inn, entfaltete er hier wie in anderen Städten Tirols – Schwaz, Innsbruck und Hall – eine eifrige, deutlich reformatorisch geprägte öffentliche Predigtstätigkeit²⁰. Wegen des Verdachts der Ketzerei angezeigt, wurde Agricola auf Anweisung der erzherzoglichen Regierung in Innsbruck im Herbst 1522 in Rattenberg in Haft genommen. Erst am 10./11. März 1523 wurde der Gefangene auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand mit einem Schiff in das salzburgische Mühldorf am Inn überführt, damit der Fürst-Erbischof als Ordinarius für Rattenberg²¹ gegen ihn vorgehe²². Hier blieb „der Mönch zu Mühldorf“, wie er in den Akten regelmäßig genannt wird, länger als ein Jahr in Gewahrsam, ohne daß es zu einem förmlichen Prozeß kam.

Für die auffallende Verschleppung des Falles gab es mehrere Gründe. Vor allem ließen die Mitglieder des erzbischöflichen Rates die Entscheidung darüber offen, welches Verfahren man anwenden wolle, ob den „rigorosen Weg“ einer förmlichen Inquisition²³ mit anschließendem Prozeß nach „strengem Recht“ oder den „milderen“, den Inkulpaten die festzustellenden Irrtümer abschwören zu las-

Betracht, da sie ausgesprochen legendarische Züge trägt und in entscheidenden Punkten nachweisbar Falsches berichtet.

¹⁹ Lang, der sich 1515 – zur Vorbereitung und Feier des Doppelverlöbnisses der Enkel Ks. Maximilians Maria und Ferdinand mit den ungarischen Jagiellonen Ludwig und Anna (am 22. Juli) (SALLABERGER 1997, 128) – in Wien aufhielt, wurde erst 1519 Fürst-Erbischof von Salzburg, was KUNZELMANN VI, 367, übersieht.

²⁰ Näheres bei HAUTHALER und MOELLER 1999.

²¹ KUNZELMANNS Angabe „im Salzburgerischen“ ist irreführend; Rattenberg (damals meist: Rot[t]enberg) gehörte seit dem Landshuter Erbfolgekrieg zur österreichischen Grafschaft Tirol. – KOLDES Angabe, der Fürst-Erbischof habe Agricola verhaften lassen, ist der einzige Irrtum in seinem RE-Artikel über Agricola.

²² Die 1522 durch das Provinzialkapitel erfolgte Wahl zum Prior von Rattenberg wurde infolge dieser Vorgänge vom General nicht anerkannt. Entsprechend ist LThK³ zu korrigieren. – Den ungefähren Zeitpunkt der Verhaftung sowie den der Überstellung nach Mühldorf konnte SALLABERGER 1997, 270 f. nach neuen Quellen bestimmen.

²³ „in Rattenberg“, JvS 5, 65, Z. 2, nach „Inquisition“ getilgt.

sen. Immer wieder versuchte man vergeblich, ihn zur Abschwörung²⁴ zu bewegen, ohne allerdings mit dem alternativen Wege, dem rechtlichen Verfahren, letzten Ernst zu machen. Hemmend wirkte auch die häufige Abwesenheit des Fürst-Erzbischofs. Daneben spielte die Überlegung eine Rolle, daß ein regelrechter Prozeß ebenso wie eine erfolgreiche Überredung zur Abjuration nur in Salzburg stattfinden könne. Eine Überführung aber aus der Enklave Mühldorf konnte nur mit bayerischem Geleit erfolgen, was man als politisch inopportun, ja gefährlich²⁵ erachtete. Außerdem fürchtete man das bei einer solchen Überführung unvermeidliche öffentliche Aufsehen, das die ohnehin aufgebrauchte Bevölkerung zum Aufruhr reizen könnte. Schließlich hatte Stephan Agricola, wie wir sogar aus einem Schreiben des erzbischöflichen Kanzlers Dr. Baldung wissen,²⁶ in Salzburg selbst Freunde und Gönner, die seine Freilassung wünschten, und, wie aus einem Brief des erzbischöflichen Rats Dr. Ribeisen hervorgeht,²⁷ nicht zuletzt von Wien aus eine einflußreiche Fürbitterin, Erzherzogin Anna, die Gemahlin des auf Durchführung des Mühldorfer Rezesses bedachten²⁸ Ferdinand. Wieweit der ausgesprochen behutsame „Ratschlag“ des Abts von St. Peter dazu führte, daß man im Rat den Gedanken an ein strenges Verfahren mehr und mehr fallen ließ, ist den Akten nicht direkt zu entnehmen. Es liegt indes nahe, bei den vom Kanzler genannten „Vertrauten“ auch an Staupitz zu denken.²⁹

Die Agricola-Akten

Grundlegend für die Rekonstruktion des „Falles Agricola“ sind die zuletzt von HAUTHALER eingesehenen „Acten über Fr. Stephan Kastenpawer, vlg. Agricola“ im Erzbischöflichen Konsistorial-Archiv (Texte A 1–13)³⁰. Weil HAUTHALER sie noch ohne Signatur zitierte und weil sie weder in den Repertorien noch in der Schlagwort- und Namens-Kartei des Archivs auffindbar waren, wurden sie in der Literatur seither nicht mehr herangezogen. Erst bei den Vorarbeiten zur CONSULTATIO-Edition in JvS 5 konnte ich sie, unterstützt von meiner Frau, dank dem Entgegenkommen des Archivdirektors Dr. Hans Spatzenegger nach viertägiger Suche wieder auffinden.³¹ Zwei der dreizehn Stücke (Texte A 1 und A 3) sind sehr unvollständig und fehlerhaft gedruckt bei DATTERER.

²⁴ „außergerichtlichen“, JvS 5, 65, Z. 6 f., vor „Abschwörung“ getilgt.

²⁵ „ja gefährlich“ ggb. JvS 5, 65, Z. 11 eingefügt.

²⁶ KA, RA IV, II, 7: jetzt Text A 9. [Baldung] an Hirschauer, nach [7. Januar 1524], bes. Z. 3 f. Der Kanzler als Absender dieses Briefs kann erschlossen werden aus Text A 11. Hirschauer an Baldung, 6. Mai 1524, Z. 5.

²⁷ KA, RA IV, II, 5, Brief 1: jetzt Text A 5. Ribeisen an Lang, 2. Jan. 1524, 1. Brief, Z. 39 f.

²⁸ „auf strenge Bestrafung dringenden“, JvS 5, 65, Abs. 1, Z. 5 v. u., vor „Ferdinand“ hier ersetzt durch „auf Durchführung des Mühldorfer Rezesses bedachten“.

²⁹ POSSET 2003, 312 stellt seine Beschreibung des Falls Agricola geradezu unter den Zwischentitel „The evangelical abbot saves an evangelical friar (1523)“.

³⁰ KA, RA IV, II.

Eine wichtige Ergänzung stellen die Akten des erzbischöflichen Rats dar (Texte B 1–11)³². Nur die Texte B 1, B 3 und B 4³³ sind bei DATTERER (zudem ohne die wichtigen Marginalien) gedruckt. Einen Teil dieser Akten hat auch PFEILSCHIFTER in ARC veröffentlicht, wo freilich gerade die „den Mönch zu Mühlendorf“ betreffenden Passagen (immerhin nicht ohne Hinweis auf deren Betreff³⁴) weggelassen sind.

Die oben³⁵ angesprochene Zweigleisigkeit des Vorgehens gegen Agricola tritt bei der Betrachtung der einzelnen Vorgänge und der jeweiligen Quellen noch stärker zutage. Sie macht es nicht leichter, die CONSULTATIO zeitlich und sachlich richtig einzuordnen.

Von Mitte September 1522 bis Mitte Februar des folgenden Jahres war der Kardinal und Fürst-Erzbischof Matthäus Lang Teilnehmer des Reichstags zu Nürnberg³⁶. Dort hat er vermutlich mit Erzherzog Ferdinand über die Verhaftung Agricolas und dessen Überführung nach Mühlendorf gesprochen. Bald nach dem Eintreffen Bruder Stephans in der salzburgischen Enklave begab sich im Auftrage des Fürst-Erzbischofs dessen Rat Dr. Nicolaus Ribeisen – ungeachtet seines Propst-Titels ein verheirateter Laie – nach Mühlendorf, allerdings nicht um Agricola zu vernehmen³⁷, denn dazu hätte er Zeugen gebraucht und ein Protokoll veranlassen müssen. Er informierte den Gefangenen über die Anschuldigungen, die zu dessen Verhaftung geführt hatten, und gab ihm damit Anlaß, eine Bittschrift an den Fürst-Erzbischof zu verfassen, in der er sich zu rechtfertigen suchte und um Audienz bat: die SUPPLICATIO fratris Stephani (Text A 1)³⁸. Diese wichtige Quelle ist leider nicht datiert; sie muß bald nach dem 11. März, spätestens Anfang April 1523 entstanden sein³⁹.

Am 16. März 1523 erscheint Agricola erstmals in einem amtlichen Schriftstück: in einem „Ratschlag“, dem Ergebnisprotokoll einer Sitzung des erzbischöflichen Rats (Text B 1)⁴⁰. In Anwesenheit des Fürst-Erzbischofs, des Abtes von St. Peter

³¹ Zwar hatte Hauthaler ein Verzeichnis angefertigt, doch war dieses dem Aktenkonvolut beige packt worden, so dass das verschnürte Konvolut keine Signatur erhalten hatte.

³² KA, RA II, Nrr. 9 und 9a, 10, 14 und 14a, 16, 17, 19, 19a, 20, 22, 23, 25.

³³ KA, RA II, Nrr. 9 mit 9a, 14, 16 mit(?) 16a.

³⁴ ARC I, 211 Anm. 39 mit Rückverweis auf 140 Anm. 68.

³⁵ Bei Anm. 23.

³⁶ Er traf am 20. September 1522 dort ein und reiste kurz nach dem 8. Februar 1523 von dort ab.

³⁷ Gegen den Wortlaut der Quelle (SUPPLICATIO, wie Anm. 38) spricht HAUTHALER 324 von „vernehmen“.

³⁸ KA, RA IV, II, 1. Hinfort SUPPLICATIO zitiert. Die Aufschrift (Dorsalvermerk) lautet: Supplicatio fratris Stephani quam primum deductus fuit Muldorffium. Der Druck bei DAT L–LV ist durch Text A 1 überholt.

³⁹ Das quam primum (siehe Anm. 38) spricht eher für eine frühe Entstehung. Jedenfalls ist 1524 (so MOELLER 1999, Anm. 17, 72, 80; 2002, Anm. 18, 73, 81) auszuschließen. Vgl. unten Anm. 89.

⁴⁰ KA, RA II, 9 und 9a.

und, neben anderen, auch Dr. Ribeisens wird im Rahmen eines eingeschränkten Programms zur Durchführung der Beschlüsse des Mühldorfer Konvents (vom Mai 1522)⁴¹ in der Luther-Sache die Einsetzung eines Fiskals gefordert, der gegen die Übertreter einschreiten soll. Denn wenn dieser Fiskal nicht tätig würde, gäbe es niemanden, der gegen den „Mönch von Rattenberg“ und andere Gefangene ein Verfahren einleite.

Hieran wird in der Ratssitzung vom 23. April 1523 und in den in ihr angekündigten Folgemaßnahmen (Text B 3)⁴² angeknüpft: Kommissare werden beauftragt, „den Mönch“ eidlich zu verhören, und dies soll dem Erzherzog (Ferdinand) angezeigt werden zugleich mit der Entschuldigung für die bisherige Verzögerung. Sollte Agricola nitt formlich auf die Artikel antworten, so gäbe es zwei Wege, weiterhin gegen ihn vorzugehen, einen rigoris: weitere Inquisition und Prozeß, und den andern lenior: ihn zur Abjuration in dem so bey im erfunden würdet anzuhalten. Darüber solle nach dem Verhör beraten werden. Davon brauche⁴³ man aber dem Erzherzog einstweilen nichts mitzuteilen. Da man dem Erzherzog mitteilt, daß der Prozeß stattfindet, der ja auf die Alternative Verurteilung oder förmlichen Widerruf zielt, kann sich die Nichtmitteilung nur auf einen Weg außerhalb des Prozesses beziehen. Dr. Eberhard (Englmar)⁴⁴ hatte die Artikel aufgesetzt, begehrte jedoch daß ihm Notare und Zeugen zugeordnet würden, da er „den Mönch zu Mühldorf“ examinieren sollte. Ein Fiskal ist noch am 29. April 1523 nicht bestellt. Dr. Rem schlägt an diesem Tag dem abwesenden Fürst-Erzbischof brieflich Herrn Ulrich Ehinger für das Amt vor, der bereits als procurator consistorii vorgesehen ist (Text B 5).⁴⁵

Während diese beiden Ratssitzungen also Aktivitäten zeitigten, die sich in Richtung Prozeß bewegen – wiewohl man sich die endgültige Entscheidung zwischen den beiden „Wegen“ offenhielt –, wird anscheinend zwischenzeitlich eine Denkschrift (ratslag, memorial) zu Papier gebracht (Text B 2)⁴⁶, in dem allein der

⁴¹ Vgl. ARC I, Nr. 13 f., S. 62–75.

⁴² KA, RA II, 14 und 14a. Dorsalvermerk jeweils Ratslag in causa cleri et lutherana mit den die Ausführung betreffenden (auf dem Original-Entwurf und auf der Kopie je verschiedenen) Randnotizen. – Der in JvS 5, 66, Anm. 26 an dieser Stelle folgende Satz „dazu die Schreiben von Dr. Rem vom 28. und 29. April (nur teilweise bei DAT, siehe dort S. XXV f. und XXIX)“ – gemeint war: 24 f., 29 Anm. 5 und XXIX – ist hinfällig.

⁴³ Zur Ersetzung von „dürfe“, JvS 5, 66, Z. 4 v. u., durch „brauche ... zu“ siehe Text B 3, Sprach-Anm. zu Z. 17 f.

⁴⁴ Die in JvS 5, 67, Z. 1 mit A. 27 vorsichtig, doch unwidersprochen aufgenommene Zuweisung des Fiskal-Amtes an Dr. Eberhard Englmar durch HAUTHALER, 328 ist durch Dr. Rems Schreiben vom 29. April (Text B 5) hinfällig, s. dort bes. Sach-Anm. zu Z. 10.

⁴⁵ Mit den beiden vorstehenden Sätzen ist die in JvS 5, 67, Z. 3 ohne Beleg gelassene Aussage „Ulrich Ehinger wurde zum procurator consistorii bestellt“ korrigiert.

⁴⁶ KA, RA II, 10. Zu Datierung, Vf. [Rem] und Charakter des Schriftstücks [Denkschrift] s. den Vorspann zu Text B 2. – SALLABERGER 1997, 274 mit Anm. 35 hält diesen Ratschlag für die Aufzeichnung einer Äußerung des abwesenden FEbf.s. – Ein dem hier

andere Weg ins Auge gefaßt wird. Angesichts der Bereitschaft Agricolas, sich belehren zu lassen, wenn ihm aus der Schrift nachgewiesen werde, daß er irre⁴⁷, wird dem abwesenden Fürst-Erzbischof vorgeschlagen: er möge den Mönch erst nach seiner (Langs) Rückkehr her- (d.h. nach Salzburg) bringen lassen, damit er durch den Abt zu St. Peter, als einen (in) der heiligen Schrift Erfahrenen, überwunden und zur Abjuration gebracht werden könne. Oder er (Lang) möge jemand zu ihm schicken, der solches mit ihm tue; aber es ist zu besorgen, er werde nicht leicht dahin zu bereden sein, außer durch Disputation. Von späterer Hand ist an den Rand geschrieben: *Staupitius designatur ad Colloquium cum Aggricola(!)*.

Hier wird also Staupitz erstmals in den Fall Agricola hineingezogen, und zwar zur Durchführung einer Aktion der *via lenior*. Weil Bruder Stephan aber nicht nach Salzburg überführt wurde und ein mündliches „Colloquium“ nicht stattfinden konnte, hat man dann offenbar den Abt von St. Peter veranlaßt, eine schriftliche „Disputation“ mit seinem ehemaligen Ordensbruder zu führen, um ihn aus der Schrift zu widerlegen. Dazu benötigte Staupitz natürlich eine Darlegung des Standpunkts Agricolas. So legte man ihm dann nach erfolgter Vernehmung dessen Responsiones zur Stellungnahme vor. Daraus entstand die *CONSULTATIO super confessione fratris Stephani Agricolae (Text A 2)*⁴⁸.

Zu dieser Vernehmung war es vermutlich im Mai gekommen. Leider sind die *Articuli*⁴⁹, die Dr. Eberhard formuliert und auch dem Gefangenenen vorgehalten hat, ebensowenig im Wortlaut erhalten wie die offenbar von dem anwesenden Notar⁵⁰ aufgezeichneten Responsiones⁵¹. Der Inhalt beider ist näherungsweise zu

empfohlenen entsprechendes, vorsichtiges Vorgehen gegenüber der secta lutherana empfahl bereits ein Gutachten für den Mühldorfer Konvent vom April 1522, das wohl ebenfalls von Rem verfaßt war: Ein mit öffentlicher Beachtung und Verbot einhergehendes Bekämpfen würde das Volk eher aufbringen als besänftigen; besser sei ein Arbeiten im Stillen: Lutheranam sectam [...] non expedit publica uti animadversione seu generali emanare prohibitionem, qua rudis populus potius exacerbaretur quam sedaretur. Ideo aestimo eandem sectam probabilius perituram edicto occulto et cura particulari [...]. (ARC I Nr. 10, S. 56 f., bes. S. 57, Z. 18 ff.).

⁴⁷ Siehe seine gedruckte ANTWORT (wie Anm. 52), B III^{f-v} (Text C, Z. 292 f.). Angedeutet hat er dies schon in der SUPPLICATIO (Text A 1, Z. 87 f.) und vermutlich auch mündlich gegenüber Ribeisen.

⁴⁸ KA, RA IV, II, 2. Hinfort CONSULTATIO zitiert. Sie nennt im ersten Satz (Text A 2, Z. 1) ausdrücklich die Responsiones und nimmt dann weiterhin ständig auf sie Bezug.

⁴⁹ Hinfort mit diesem Kurztitel, nämlich *Articuli*, genannt.

⁵⁰ Die in JvS 5, 68, Anm. 32 vorsichtig, doch unwidersprochen aufgenommene Zuweisung der Notar-Funktion an Ulrich Ehinger durch HAUTHALER, 328 ist durch Dr. Rems Schreiben vom 29. April (Text B 5) hinfällig, s. dort bes. Sach-Anm. zu Z. 10.

⁵¹ Hinfort mit diesem Kurztitel, nämlich Responsiones, genannt. – Die Angabe bei SALLABERGER 1997, 274, „Seine (Englmars) Fragen [...] und die Antworten Agricolas sind im vollen Wortlaut erhalten geblieben“, ist unzutreffend. Da er Rem als Mitverfasser der „Fragen“ erwähnt, scheint er hier die Agricola vorgelegten *Articuli* mit den viel späteren *INTERROGATORIA (Text A 4)* zu verwechseln.

erschließen aus einer von Agricola im Gefängnis verfaßten und bald danach zum Druck beförderten Schrift, die der Kürze halber als ANTWORT (Text C) bezeichnet sei⁵². Aus ihr geht übrigens hervor, daß auch im förmlichen Verhör, dieser Grundlage des rigorosen Inquisitionsprozesses, der Versuch gemacht wurde, wenn auch nur ganz am Rande, den Fall auf den milderen Weg umzuleiten. Der „fromme“ (d.h. rechtschaffene) Herr Notar habe heimlich zu Agricola gesagt, ich soll mich ergeben, so ich geyrret het, das ich es wolt widerrufen und die sach geleerten auffgeben. Dies habe er (Agricola) unter Hinweis darauf abgelehnt, daß niemand zu urteilen habe als die Schrift⁵³. Gewiß war es die Aufgabe eines jeden Häeresieprozesses, den Beschuldigten entweder zum Widerruf zu bringen oder zu verurteilen. Die formelle Revokation war aber als Schuldeingeständnis mit der öffentlichen Abschwörung und in der Regel schweren Bußen verbunden. Das „heimliche“, also ohne Wissen des Vernehmenden⁵⁴ erfolgte, Angebot sollte den Gefangenen offenbar veranlassen, sich einer Belehrung zu stellen, die der im „Ratschlag“ des Dr. Rem erwähnten „Disputation“ mit Staupitz entsprechen dürfte. Das Ziel dürfte eine außergerichtliche Abschwörung gewesen sein, die eine geräuschlose Erledigung des Falles ermöglichen sollte.

Staupitz hat seine CONSULTATIO aufgrund der Responiones Agricolae verfaßt. Das könnte noch im Mai oder noch Anfang Juni erfolgt sein, aber kaum erst⁵⁵ – nach den Wirren des sogenannten Lateinischen Krieges⁵⁶ – in der zweiten Hälfte des Juli oder der ersten des August. Denn beim ersten Termin, an dem der erz-

⁵² So, nämlich ANTWORT, hinfort zitiert. Dieser Kurztitel wurde gewählt, weil das (auf dem Titelblatt mit übergroßen Lettern hervorgehobene) eigentlich sinntragende Hauptwort „Artickel“ irreführend wäre und zur Verwechslung mit den Articuli des Dr. Eberhard Englmair Anlaß gäbe. Der eigentliche Zweck und Inhalt der Schrift sind ja nicht die gegen Agricola „eingelegten“ Artikel, sondern seine Antwort darauf (das, „was er darauf geantwortet hat“). Den vollen Titel siehe jetzt im Vorspann zum Text C.

⁵³ ANTWORT, B III^v (Text C, Z. 321).

⁵⁴ Die Ersetzung von „des Fiskals“, JvS 5, 68, 2. Abs., Z. 5 v. u., durch „des Vernehmenden“ folgt zwingend aus der oben in Anm. 44 näher begründeten Korrektur.

⁵⁵ „wahrscheinlicher aber“, JvS 5, 69, Z. 1 v. u., hier durch „aber kaum erst“ ersetzt.

⁵⁶ Der Versuch des Fürst-Erzbischofs, eine „Reformation“ in der Stadt Salzburg durchzusetzen, also die landesfürstlichen Rechte – besonders der Steuerhebung – auszudehnen und die lutherische Lehre zu verbieten, führte zum offenen Widerstand der Bürgerschaft. Ch(ristian) GREINZ, LThK 6, 1934, Artikel ‚Lang, Matthäus‘, führt den Aufruhr ausdrücklich auf „das strenge Vorgehen gegen die lutherischen Prädikanten“ (namentlich Agricola) zurück. Der Fürst-Erzbischof entwich nach Tirol, kehrte mit Truppen des Erzherzogs zurück und zwang die Stadt zur Unterwerfung (11. Juli). Bischof Berthold von Chiemsee und Staupitz hatten den Frieden vermittelt. Nach diesem „Lateinischen Krieg“ („lateinisch“ erschienen dem Volk anscheinend sowohl die Juristen wie ein ebenfalls „römischer“ Klerus) erließ der Fürst-Erzbischof alsbald eine neue, „alle Briefe, Freiheiten“ und dergleichen aufhebende Stadtordnung sowie ein neues Mandat gegen „das ganze lutherische Wesen“ (am 22. Juli).

bischöfliche Rat nach längerer Pause, wenn nicht durch das Bekanntwerden⁵⁷ von Agricolas ANTWORT veranlasst, so doch damit befasst, wieder über dessen Fall beriet, nämlich am 16. August 1523 (Text B 6)⁵⁸, muss eine weitere Schrift bereits vorgelegen haben, in der die CONSULTATIO nachweislich benutzt ist⁵⁹: die REPLICA procuratoris fiscalis (Text A 3)⁶⁰, auf die ihrerseits Agricolas ANTWORT (Text C) anspricht⁶¹.

Es ist schon eigentümlich zu sehen, wie der procurator fiscalis in seiner REPLICA ständig Formulierungen, Gedanken und Bibelanführungen der CONSULTATIO entlehnt und daraus dann doch einen nach Inhalt, Stil und Tendenz ganz andersartigen Schriftsatz macht. Als Entgegnung auf die Aussagen und Rechtfertigungen Agricolas erklärt sie ihn zum Anhänger Luthers, Verkünder häretischer, irriger und aufrührerischer Lehren, zum Zerstörer der christlichen Religion, der entsprechend zu bestrafen sei. Doch selbst die sich ganz auf der Prozeßschiene bewegendende REPLICA endet bei der schon im April-Ratschlag ins Auge gefaßten Weichenstellung⁶²: der Beschuldigte (reus) soll zum Widerruf getrieben und gezwungen werden (compelli atque cogi), weswegen ihm dieser Schriftsatz auszuhändigen ist, damit er sich ohne Umschweife entschuldige. Danach wird zu bedenken sein, ob auf dem gütlichen oder strengen Wege (benigna vel rigorosa via) weiterhin gegen ihn zu verfahren sei.⁶³

⁵⁷ Die in JvS 5, 68, Z. 3–4 v. u. gestellte Frage, „Ob Agricolas sicher vor dem 26. August in Salzburg bekannt gewordene ANTWORT auch Staupitz zu Händen gekommen ist, wissen wir nicht.“, ist hinfällig.

⁵⁸ KA, RA II, 19: Überschrift Ratschlag was mit bruder Stephan zu Muldorff verrer gehandelt werden soll, jetzt Text B 6. Ratssitzung vom 16. August. HAUTHALERS Umdatierung folgend, ist das Schriftstück in JvS 5, 68, Z. 4 v. u. und 69, Z. 3, noch auf den 26. Aug. datiert; mehr dazu im Vorspann zu Text B 6.

⁵⁹ HAUTHALER behandelt (328 f.) die REPLICA vor der CONSULTATIO und hat sie entsprechend auf dem den Agricola-Akten (RA IV, II) beigelegten Verzeichnis (als Nr. 2) nummeriert. Ob er die Akten bereits in dieser Reihenfolge vorgefunden hat, ist nicht mehr feststellbar. In der als Autograph mit vielen Korrekturen vorliegenden REPLICA hat der Verfasser gelegentlich mehr aus der CONSULTATIO abgeschrieben, als in dem neuen Kontext sinnvoll war, und dementsprechend eigenhändig korrigiert. Dies beweist die Abhängigkeit der Ausarbeitung des Fiskals von der Staupitz-Schrift.

⁶⁰ KA, RA IV, II, 3. Hinfort REPLICA zitiert. Die Aufschrift (Dorsalvermerk) von der Hand des Dr. Rem lautet: Replica procuratoris fiscalis adversus fratrem Stephanum quatenus iuridice procedendum sit. Der Druck bei DAT XXXXVII–L ist durch Text A 3 überholt.

⁶¹ ANTWORT (Text C), Z. 89. – Als Reihenfolge der zwischen Mitte März und Mitte August entstandenen Schriften ist festzuhalten: SUPPLICATIO, Articuli, Responsiones, CONSULTATIO, REPLICA, ANTWORT.

⁶² Vgl. auch die in Anm. 60 zitierte Aufschrift. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß quatenus nicht im klassischen Sinne als „wie weit“ aufzufassen ist, sondern mittellateinisch als „daß“, „damit“.

⁶³ REPLICA (Text A 3), Z. 113 f. 118 f. 121 f.

Daß die Vorbereitung des Prozesses und die gleichzeitigen Schritte auf dem milderen Weg einander ergänzen, zeigt sich auch in der Art, wie in der vorhin nur kurz als Termin erwähnten Ratssitzung vom 16. August (Text B 6) inhaltlich argumentiert wird: Nachdem Bruder Stephan aus dem Gefängnis heraus seine ANTWORT veröffentlichen lassen konnte, solle er nach Salzburg gebracht werden. Nur hier könne eine entliche handlung stattfinden. In Mühlendorf sei er von Besuchern in seiner Hartnäckigkeit bestärkt worden⁶⁴, während er in isolierter Haft sich selbst erkennen werde. Auf Revokation und Relegation sei hinzuwirken, oder auf anderem Wege weiter zu verfahren, so wie man im Rat nach Lage der Dinge beschließen werde. Nach einer Relegation könne man ihn in einem Kloster konfinieren und seinem Verhalten gemäß nach gnaden oder ungnaden mit ihm verfahren.⁶⁵ In einer Sitzung am 26. August (Text B 7) wird dann ein und derselben Person, nämlich Dr. Rem, zweierlei aufgetragen: Er soll sowohl die forma abiurationis verfassen, die „dem Mönch“ extrajudicialiter vorgelegt werden soll, als auch die forma processus iudicialis⁶⁶.

Die letztere liegt uns vor: die INTERROGATORIA (Text A 4)⁶⁷. Diese offenbar von den Räten Rem und Englmar⁶⁸ ausgearbeitete Prozeßschrift besteht aus zwei Teilen. Der erste stellt in fünf lapidaren Sätzen fest, aus welchen Gründen der Inkulpat ein zu bestrafender Ketzler ist und wie dies bewiesen werden kann⁶⁹. Die folgenden Interrogatoria specialia üben Kritik an den Responsiones sowie anhangsweise an der ANTWORT Agricolas und stellen neue Fragen auf, um ihn cum effectu zu examinieren⁷⁰. Unverständlicher Weise hat HAUTHALER diesen Schriftsatz als

⁶⁴ Hiermit ist insbesondere der Priester Wolfgang Ruß gemeint, der ihn im Gefängnis besucht und die Antwort zum Druck befördert hatte. Ruß entzog sich der drohenden Verhaftung und bekannte sich offen zu Luther.

⁶⁵ Text B 6. Ratssitzung vom 16. Aug. 1523, Z. 19–22.

⁶⁶ KA, RA II, 19a, fol. (1^v), jetzt Text B 7. Ratssitzung vom 26. Aug. 1523, Z. 16–19 sowie RA II, 20, fol. (1^v), jetzt Text B 8. Memoriale vom 26. Aug. 1523), Z. 5 f. (in diesem Memorial werden in der Marginalie neben der forma processus Eberhard und Rem als Ausführende genannt). – Zur nichtöffentlichen Abschwörung des „lutherischen Wesens“ ohne Relegation vgl. SALLABERGER 1997, 252, wo unter anderem von einem Benediktiner berichtet wird, der 1525 vor vier Zeugen abschwor und später sogar noch Abt wurde.

⁶⁷ KA, RA IV, II, 4. Hinfert INTERROGATORIA zitiert. Die Überschrift (von anderer Hand als der Text geschrieben) lautet: Interrogatoria contra fratrem Stephanum Kasstenpawr. – Das folgende in Novembri, nennt vielleicht das Datum der Fertigstellung; darauf zu beziehen ist die (Jahres-)Zahl 23 auf dem Rücken. Die (nachträglich geschriebene) Zahl 1524 über der Überschrift könnte sich allenfalls auf die Vorlage im Rat beziehen, oder sie wurde erst bei der Aktenablage geschrieben.

⁶⁸ Die Tilgung von „dem Fiskal“, JvS 5, 70, 2. Abs., Z. 2, nach „Englmar“ folgt zwingend aus der oben in Anm. 44 näher begründeten Korrektur.

⁶⁹ INTERROGATORIA, fol. 1^v (Text A 4, Z. 1–13).

⁷⁰ INTERROGATORIA, fol. 2^r – fol. 6^r (Text A 4, Z. 14–175; ex bzw. cum effectu Z. 62 und Z. 64). Die von gleicher Schreiberhand wie der Text ausgeführte Überschrift dieses zweiten Teils nennt den zu Verhörenden Stephanus Agricola (Z. 14).

„Gutachten“ bezeichnet, ja – ungeachtet der Chronologie – in unmittelbarem Anschluß an das Staupitz-Gutachten als „das zweite Gutachten“ behandelt⁷¹. So kam es zu dem folgenreichen Mißverständnis bei Otto CLEMEN⁷², der annahm, es handle sich um ein zweites Gutachten des Abtes von St. Peter, ein Irrtum, in dem ihm die ganze Forschung folgte, wodurch das Bild Johans von Staupitz erheblich verzerrt wurde⁷³.

Mit diesen Maßnahmen war nun der Prozeß völlig zureichend vorbereitet. In einem normal verlaufenden kanonischen Verfahren vor einem bischöflichen Gericht⁷⁴ hätte der Informativprozeß, also die Voruntersuchung, als abgeschlossen erklärt und über die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag des Fiskals gerichtlich entschieden werden können. Ja, mit der Vorlage von Fragstücken (Interrogatoria) und der Einschaltung eines Sachverständigen waren bereits Schritte getan, die im allgemeinen in der Spezialuntersuchung, also im Hauptverfahren, erfolgen. Warum es zu einem solchen nicht kam, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Auf die verschiedenen Faktoren, die einem förmlichen Prozeß entgegenstanden, ist bereits hingewiesen worden.⁷⁵ Offenbar überwog am Salzburger Hof die Tendenz, den Fall auf dem „milderen Wege“ zum Abschluß zu bringen.

Daß dies keineswegs selbstverständlich war, wird bei einem Blick auf das habsburgische Brüssel deutlich, wo am 1. Juli 1523 zwei Augustiner-Mönche als erste evangelische Märtyrer verbrannt wurden. So wird die im erzbischöflichen Rat getroffene Absprache verständlich, die Überlegung, den Fall möglicherweise auf dem „milderen Weg“ zu lösen, brauche⁷⁶ man dem Erzherzog einstweilen nicht mitzuteilen.

Aus seinem wenig strengen Gefängnis, dem Rathaus von Mühldorf, hatte Agricola im Sommer 1523 zwei Flugschriften in die Öffentlichkeit bringen können, einen köstlichen, guten, notwendigen Sermon vom Sterben⁷⁷ und⁷⁸ seine ANTWORT

⁷¹ HAUTHALER 328: „zwei Gutachten“; 330: „Viel schärfer (nämlich als das eben besprochene Gutachten von Staupitz) ist das zweite Gutachten“; merkwürdigerweise schreibt Hauthaler im Folgenden mehrfach „der Verfasser“, ohne einen Namen zu nennen, während er später Rem und Eberhard als Verfasser der INTERROGATORIA nennt (331, 337). Inhaltlich geht Hauthaler fast nur auf den ersten Teil (siehe oben bei Anm. 69) ein.

⁷² CLEMEN 1906, 781–786, hier 785.

⁷³ Zur Rezeption der Richtigstellung siehe Anm. 3.

⁷⁴ Im Unterschied zu dem andersgearteten Prozeß vor einem päpstlichen Inquisitor, in dem es unter anderem keinen Fiskal gab.

⁷⁵ Siehe oben bei Anm. 23.

⁷⁶ Zur Ersetzung von „dürfe“, JvS 5, 66, Z. 4 v. u., durch „brauche ... zu“ siehe Anm. 43.

⁷⁷ Ain ko(e)stlicher / gu(e)ttler || notwendiger Sermon / vo(m) Sterbe(n) (VD 16, C 1489; KÖHLER Nr. 66). Den Druck in Augsburg hatte ebenfalls Wolfgang Ruß, Gesellpaff zu (Neu-)Ötting, besorgt (vgl. oben Anm. 64). Die Vorrede ist auf den 21. Juli 1523 datiert.

⁷⁸ Die in JvS 5, 71 bei und mit Anm. 51 unwidersprochen übernommene falsche Datierung des Sermo durch MOELLER 1999, 749, Anm. 64 und 755, Z. 4 v. u. (2001, 255, Anm. 65 und 260, Z. 2 v. u.) auf den 21. August sowie seine falsche Annahme von der Erschei-

auf das Artikelverhör⁷⁹. Bernd MOELLER, der diese Sterbetrostschrift in den historischen Zusammenhang des Ars-moriendi-Schrifttums stellt und als eindeutig „evangelisch“ erweist⁸⁰, betont zutreffend die große publizistische Wirksamkeit dieser Flugliteratur für die „reformatorische Öffentlichkeit“. Es kann nicht bestritten werden, daß der glimpfliche Ausgang des Falles Agricola „auch“ auf die Wirkung seiner Flugschriften zurückgehen dürfte⁸¹. Vermutlich aber hätte MOELLER in Kenntnis der Akten des Salzburger Konsistorialarchivs die anderen Faktoren, die lange vor Erscheinen dieser Druckschriften auf die *via lenior* zielten, stärker in Rechnung gestellt und nicht ohne Einschränkung davon gesprochen, daß „die Affäre Kastenbauer [...] durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit aus ihrer Bahn gebracht wurde“⁸². In den Akten jedenfalls habe ich keinen Hinweis darauf gefunden, daß man am Salzburger Hof den Fall nach der Veröffentlichung der Flugschriften anders behandelt hätte als vorher. Man bedauert, daß der Priester Wolfgang Ruß durch seinen Besuch im Gefängnis den Gefangenen in seiner hartnäckigen Weigerung zu widerrufen bestärkt habe⁸³. Davon, daß er durch die Veröffentlichung die Behandlung des Falles erschwert habe, ist, soweit ich sehe, nicht die Rede.

Eine offensichtliche Folge der Außenkontakte des Gefangenenen jedenfalls war, daß er Anfang Dezember in den erzbischöflichen Pflerhof in Mühldorf verlegt wurde⁸⁴. Dort sucht ihn am Neujahrstag der durchreisende Dr. Ribeisen auf, ohne Auftrag des Fürst-Erzbischofs, wie er betont. Der Besucher berichtet seinem Herrn (Text A 6) nach einem langen Gespräch mit „dem Mönch“, dieser vertraue auf Dr. Staupitz und den Bischof von Chiemsee, wenn diese ihm einiche schrift anzeigen, daß er geirrt hätte, so wolle er dasselbe widerrufen⁸⁵. Der Rat erwiderte darauf, er habe gehört, Seine Fürstliche Gnaden habe mit den hochverstendigen in der heiligen schrift gesprochen und befunden, daß er (Agricola) erronee, scandalose und in viel orten widder die schrift geprediget⁸⁶, aber der Fürst-Erzbischof habe bisher die Strenge des Rechts auch gegen den Willen seiner Räte und anderer

nungsfolge der beiden Flugschriften sind hier berichtet; mehr hierzu im Vorspann zu Text B 6.

⁷⁹ Die Tilgung von „des Fiskals“, JvS 5, 71, letzter Abs., Z. 7 v. u., nach „Artikelverhör“ folgt zwingend aus der oben in Anm. 44 näher begründeten Korrektur.

⁸⁰ Vgl. MOELLER 1999, 757 ff., bes. 763 (2001, 261 ff., bes. 267). – Zum Thema Märtyrertod in Flugschriften vgl. auch MOELLER 1992.

⁸¹ So MOELLER 1999, 756 (2001, 261).

⁸² So MOELLER 1999, 754 (2001, 259).

⁸³ Siehe oben bei Anm. 64.

⁸⁴ Ein Gefängnis, das vast woll verwart, aber nit sunders unlustig ist, so Ribeisen an Lang, 2. Jan. 1524, 2. Brief: KA, RA IV, II, 5, Brief 2 (Text A 6, Z. 26). Die Vermutung, Agricola sei „an eine Kette gelegt“ worden (so, von der Haft im Rathaus, MOELLER 1999, 748; 2001, 254), dürfte mithin kaum zutreffen.

⁸⁵ Ribeisen (wie vorhin) (Text A 6, Z. 76–79).

⁸⁶ Ribeisen (wie vorhin) (Text A 6, Z. 81–83).

aufgehalten. Offensichtlich war die CONSULTATIO, auf die hier angespielt wird,⁸⁷ dem Inkulpaten nicht ausgehändigt worden. Ribeisen schlägt dann dem Fürst-Erbischof vor, weil Anderes (nämlich als⁸⁸ die Annahme des von Ribeisen als „Bekentnis und Urfehde“ bezeichneten Reverses) von Agricola nicht zu erlangen sei, dessen langwierigen Kerker als angemessene Strafe anzusehen und ihn auf die vorgelegte Urfehde hin mit einem Predigtverbot zu entlassen. Falls er, der Fürst-Erbischof, dies ablehne, so sollten Staupitz, oder auch Staupitz und Pürstinger, aus Mitleid dem Mönch die Schriften anzeigen, so daß er zur Einsicht komme. Sollte auch dies nicht gefallen, müsse er, der Fürst-Erbischof, das Recht ergehen und zu Mühlendorf(!) gegen ihn, wie recht, procedieren lassen. Beiliegend übersendet der Berichterstatter dem Fürst-Erbischof die bekantnies oder urfed, so der Munch gelesen und [...] des merern tails bewilligt hat⁸⁹. Der an diesem Gespräch im Gefängnis beteiligte Statthalter (anwald), Vogt und Landrichter zu Mühlendorf, Ruprecht Hirschauer, berichtet dem Fürst-Erbischof in gleichem Sinne (Text A 8)⁹⁰.

In⁹¹ der Ratssitzung vom 19. Februar 1524 (Text B 11), deren Wortlaut erst jetzt, und dies dank dem Gespür und der Einsatzfreude von Richard Wetzel, vollständig vorliegt,⁹² fiel nicht nur der bemerkenswerte Satz des Dr. Volland, das Bekentnis Agricolas sei nicht so ketzerisch. daß man ihm rechtlich ans Leben gehen könnte, man solle ihn daher ohne Widerruf loslassen, vielmehr dokumentiert das Protokoll – über das in der Einleitung zur CONSULTATIO-Edition 2001, S. 73 Gesagte hinaus – die Freilassung Agricolas aufgrund eines Ratsbeschlusses. Weil der Rat die Rückendeckung des Fürst-Erbischofs hatte, hätte der gefangene „Mönch zu Mühlendorf“ nunmehr freigelassen werden können. Das erfolgte indes nicht, offenbar, weil Agricola mit der Ausweisung aus der ganzen Kirchenprvinz (d.h. dem Metropolitanbezirk) Salzburg, wie sie die von Ribeisen formulierte „Urfehde und Revers“ ursprünglich vorgesehen hatte, nicht einverstanden war.⁹³ Vermutlich

⁸⁷ CONSULTATIO (Text A 2), Z. 15 u. 99.

⁸⁸ Nach „nämlich“, JvS 5, 72, Z. 11 v. u., fehlendes „als“ ergänzt.

⁸⁹ Ribeisen (wie vorhin) (Text A 6, Z. 136 f.). Dieses von Ribeisen narrative (Z. 138) formulierte Bekentnis ist nicht identisch mit der SUPPLICATIO (Text A 1), wie bei MOELLER 1999 (wie Anm. 39) vorausgesetzt ist.

⁹⁰ Hirschauer an Lang, 3. Jan. 1524 (KA, RA IV, II, 6, Brief 2): Text A 8. Die Selbstbezeichnungen anwald usw. stehen in Hirschauer an Baldung, 6. Mai 1524 (KA, RA IV, II, 9): Text A 11, Z. 58 f.

⁹¹ Der hier beginnende Absatz ersetzt JvS 5, 73, Abs. 2, Z. 1–4.

⁹² KA, RA II, 25. HAUTHALER zitiert zwar sehr wohl einiges aus diesem Ratsprotokoll vom 19. Februar 1524 – so das Votum des Dr. Volland –, verschweigt aber auffallenderweise den entscheidenden Beschluss, auch gibt er gegen seine sonstige Übung keine nähere Beschreibung des Aktenstücks (wie Überschrift und/oder Dorsalvermerk; eine Signatur nennt er auch sonst nie). PFEILSCHIFTER spart die Agricola betreffenden Passagen in ARC prinzipiell aus. SALLABERGER 1997 gelangt S. 277, Anm. 57 nicht über Hauthaler hinaus: „man [...] erwog, Agricola [...] freizulassen“.

wurde in der Folgezeit mit dem Häftling verhandelt. Jedenfalls lag im Mai 1524 ein veränderter REVERS-Text vor (Text A 13), der nur noch ein Verbot für das Bistum Salzburg⁹⁴ sowie für die Grafschaft Tirol ausspricht.

In⁹⁵ den endgültigen REVERS-Text aufgenommen ist jedoch auch Agricolas Eingeständnis, mit unbeschaiden und hitzigen wortten ergernuß und irrsall bey den slechtn und klainmietigen cristen menschen erregt zu haben⁹⁶. Zu dieser Einsicht – nämlich welchen Schaden er mit seinen Auftritten an einem Allerseele- und an einem Himmelfahrtstag angerichtet hatte⁹⁷ – hatte er freilich erst noch durch Ruprecht Hirschauer⁹⁸ gedrängt werden müssen, ehe er sie sich zu eigen machte und dies auch durch eine entsprechende Erklärung (Text A 12)⁹⁹ eigenhändig bekundete, nachdem er sich noch in seiner ANTWORT¹⁰⁰ der Sache nach gerechtfertigt hatte. Auch Agricola hat sich also bewegt.

Von¹⁰¹ dieser in einer Ratssitzung am 16. Mai 1524 beratenen¹⁰² offenbar endgültigen REVERS-Fassung liegen zwei Exemplare in den Agricola-Akten vor: ein Konzept mit dem Dorsalvermerk 22 Mai 1524 und eine undatierte Reinschrift¹⁰³. Das Fehlen einer Unterschrift muss nicht, wie HAUTHALER meint, bedeuten, dass Agricola diese verweigert habe. Das Agricola-Konvolut enthält keineswegs alle wichtigen den Fall betreffenden Akten. Ein weiteres Konzept des in Frage stehenden Textes befindet sich in den Akten des Rats¹⁰⁴. Ein unterschriebenes Original könnte an den Fürst-Erbischof versandt worden sein. Die entscheidende Beanstandung Agricolas war berücksichtigt. So dürfte er dem Text zugestimmt, den Eid

⁹³ Beides geht klar hervor aus Text A 6. Ribeisen an Lang, 2. Jan. 1524, 2. Brief, Z. 110 und Z. 119–121, und Text A 8. Hirschauer an Lang, 3. Jan. 1524, Z. 43–45.

⁹⁴ Die Aussage in JvS 5, 73, Z. 6–8 „Schließlich befaßte sich der Ratschlag am 16. Mai mit einem Revers, der inhaltlich offenbar mit der von Ribeisen verfaßten Urfehde übereinstimmt“, ein Irrtum schon bei HAUTHALER 347, ist hiemit korrigiert.

⁹⁵ Der hier beginnende Absatz hat keine Entsprechung in JvS 5.

⁹⁶ Text A 13. REVERS, [Ende] Mai 1524, Z. 4–6. Das Wort hitzig in selbstkritischem Gebrauch, aber auf die Lasterschelte bezogen, auch schon in ANTWORT (Text C, Z. 208, 248, 293).

⁹⁷ JvS 5, 77, Z. 1–7 mit Anm. 75–77, jetzt Einl. zu A 2. CONSULTATIO bei u. mit Anm. 14–17 (in diesem Sammelband S. 31).

⁹⁸ Text A 11. Hirschauer an Baldung, 6. Mai 1524, Z. 11–17.

⁹⁹ Text A 12. Agricola an Hirschauer [Erklärung], [6.] Mai 1524, Z. 1 ff.

¹⁰⁰ Text C. ANTWORT, Z. 171 ff. Z. 252 ff.

¹⁰¹ Der hier beginnende Absatz ersetzt JvS 5, 73, Abs. 2, Z. 4 bis zum Schluss und Abs. 3, Z. 1–3.

¹⁰² Einziger Beleg für eine Ratssitzung an diesem Tag und in dieser Sache ist der zeitgenössische Vermerk Copia iuxta consultationem 16 Maij 1524 am Kopf (Bl. 1^r) des REVERS-Konzeptes KA, RA IV, II, 11 A.

¹⁰³ KA, RA IV, II, 11 B (das letzte Stück der Agricola-Akten).

¹⁰⁴ KA, RA II, 31. Der Entwurf setzt ausholend ein, bricht aber nach 20 Zeilen mitten im Satz ab.